



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Eitzing vom 14.12.2023, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBI. Nr. 114/1993, idgF. LGBI. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserbeseitigungsanlage 0,44 Euro pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Margot Zahrer

Angeschlagen am: 15.12.2023 VZ

Abgenommen am: 10.01.2024 VZ